

**Habilitationsordnung für die Theologische Fakultät der  
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
(Fachhabilitationsordnung ThF)  
vom 11. Juli 2013**

Aufgrund Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachhabilitationsordnung für die Theologische Fakultät:

**Inhaltsübersicht**

- § 1    Zuständigkeit
  
- § 2    Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin
  
- § 3    Einzureichende Unterlagen
  
- § 4    Schriftliche Habilitationsleistung
  
- § 5    Abschließendes Begutachtungsverfahren
  
- § 6    Abschluss des Habilitationsverfahrens
  
- § 7    Lehrbefugnis
  
- § 8    In-Kraft-Treten

## **§ 1 Zuständigkeit**

Diese Fachhabilitationsordnung baut auf der Allgemeinen Habilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 29. März 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S.4), in der jeweils geltenden Fassung (AllgHabilO) auf und ergänzt beziehungsweise präzisiert diese durch spezifische Regelungen für die Habilitation in einem Fachgebiet, das an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durch einen Professor oder eine Professorin vertreten oder einem solchen zugeordnet ist.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin**

(1) <sup>1</sup>Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines Theologiestudiums an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes;
2. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossene Promotion in Katholischer Theologie (Dr. theol.) nachgewiesen wird.

<sup>2</sup>Für die Habilitation auf dem Gebiet des kanonischen Rechtes kann an die Stelle des theologischen Doktorgrades derjenige des kanonischen Rechtes treten.

(2) Nach Prüfung der Dissertation durch zwei Professoren oder Professorinnen der Theologischen Fakultät, die hierüber Gutachten erstellen, kann der Fakultätsrat auch eine mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossene Promotion aus einem nichttheologischen Fachgebiet anerkennen, wenn dieses dem Habilitationsfach besonders nahe steht und der Bewerber die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(3) Die Dissertation muss veröffentlicht sein.

(4) <sup>1</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin soll bis zur Feststellung der Lehrbefähigung nach § 10 AllgHabilO wenigstens drei Jahre im pastoralen Dienst oder in kirchlich relevanter Tätigkeit gestanden haben bzw. stehen. <sup>2</sup>Art und Umfang der für die Habilitation notwendigen Leistungen ist in der schriftlichen Vereinbarung nach § 7 Abs. 3 AllgHabilO festzulegen und durch die Einholung eines Zeugnisses zu evaluieren, welches vom Fachmentorat beim Anstellungsträger oder der Anstellungsträgerin anzufordern und zusammen mit der abschließenden Begutachtung dem Fakultätsrat vorzulegen ist.

(5) Der Bewerber oder die Bewerberin muss ebenso ein Zeugnis des für ihn oder sie zuständigen kirchlichen Ordinarius vorlegen, dass gegen eine Feststellung

der Lehrbefähigung in dem ins Auge gefassten Fachgebiet der Katholischen Theologie keine Bedenken bestehen.

### **§ 3 Einzureichende Unterlagen**

Mit dem Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin sind über § 6 Allg-HabilO hinausgehend folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen

1. der Nachweis über die allgemeine pädagogische Eignung,
2. der Nachweis über die kirchliche Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 4,
3. das Zeugnis des für den Bewerber oder die Bewerberin zuständigen kirchlichen Ordinarius nach § 2 Abs. 5.

### **§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in einer in der Regel in deutscher Sprache abgefassten Habilitationsschrift. <sup>2</sup>Eine andere als die deutsche Sprache ist auf Antrag hin zulässig, sofern das Fachmentorat und der Gutachter oder die Gutachterin beziehungsweise die externen Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden können.
- (2) Ersatzweise kann einer Vielzahl von Fachpublikationen das einer Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Gewicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 AllgHabilO zukommen, wenn diese – gegebenenfalls zusammen mit noch unveröffentlichten Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin – ein Forschungsganzes bilden, das die Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erweist und für das Fachgebiet wichtige neue Erkenntnisse enthält.
- (3) Die Habilitationsschrift oder die Vielzahl von Fachpublikationen nach Abs. 2 sind zusammen mit einem aktualisierten vollständigen Publikationsverzeichnis in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

### **§ 5 Abschließendes Begutachtungsverfahren**

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung, die Voten der Gutachter oder Gutachterinnen und der Lehrbericht nach § 8 Abs. 3 AllgHabilO liegen drei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit für die Mitglieder des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät, für die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen dieser Fakultät im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschullehrergesetz, die nicht als stimmberechtigte Mitglieder dem Fakultätsrat angehören, und für den Bewerber oder die Bewerberin zur Einsichtnahme aus, worüber diese von dem Dekan oder der Dekanin in Kenntnis zu setzen sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen können zur vorgeschlagenen Lehrbefähigung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung nehmen.

- (3) Die Frist zur Beschlussfassung des Fakultätsrates über die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 10 Abs. 1 AllgHabilO verlängert sich infolge der Offenlegung auf maximal fünf Monate.

## **§ 6**

### **Abschluss des Habilitationsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat beendet das Habilitationsverfahren. <sup>2</sup>Diese wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7**

### **Lehrbefugnis**

- (1) Der Fakultätsrat nimmt zum Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Einholung der Erklärung des Magnus Cancellarius dieser Universität, dass der Bewerber oder die Bewerberin die kirchlichen Voraussetzungen erfüllt, Stellung.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin leitet den Antrag zusammen mit der Stellungnahme des Fakultätsrates umgehend an die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt weiter.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Juli 2011, dem Approbationsdekret der Bildungskongregation vom 29. September 2012 (Dekret Prot. N. 774/1982/E) sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 10. Juli 2013 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Juni 2013; Az.: E 3-50/10(B)-10b/11 483 und E 3-50/10(B)-10b/11 642.

Eichstätt/Ingolstadt, den 11. Juli 2013



Prof. Dr. Richard Schenk OP  
Präsident

Diese Ordnung wurde am 11. Juli 2013 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 2013.